

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 42

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 42

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Oktober 1925.

Inhalt.

Gesetze: über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine); über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Vollzug des Depot- und Depositengesetzes; des Finanzministers: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung; des Ministers des Innern: die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtensoldatung; die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr; Lachsfischerei. Berichtigung.

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk usw. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) erhält folgende Fassung:

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. April 1926.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Gesetz

(Vom 6. Oktober 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) erfährt folgende Änderung:

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „1. Dezember 1925“ ersetzt durch die Worte „1. April 1926“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1925.)

Vollzug des Depot- und Depositengesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925

(Reichsgesetzblatt I Seite 89), welche in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde vorbehalten sind, werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1925.

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach

Verordnung.

(Vom 7. Oktober 1925.)

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 11. August 1922 in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) werden wie folgt geändert:

I.

In § 1 Ziffer 2 Absatz 2 hat der erste Satz zu lauten: „Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen versehen, erhalten bei Dienstreisen Aufwandsentschädigung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie ihre Vergütung beziehen“.

II.

In § 5 Ziffer 4 ist die Verweisung innerhalb der Klammer in „§ 8 Ziffer 6“ zu ändern.

III.

§ 7 Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Unter den gleichen Voraussetzungen darf im einzelnen bei der Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und Länder und zu großen Versammlungen von dem vorgeordneten Ministerium der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt werden. Das Gleiche gilt bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets, sofern nicht für bestimmte Arten von Auslandsreisen besondere Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung erlassen sind.

IV.

Die §§ 8 und 8a werden durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

§ 8.

1. Bei einer vorübergehenden, nicht länger als 14 Tage dauernden Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes erhalten die Beamten für die ganze Dauer der Beschäftigung Tage-

und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung oder (bei besonders teuren Orten) nach § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Beschäftigung länger als 14 Tage, so erhalten die Beamten vom Beginn der dritten Woche an anstelle der geordneten Tage- und Übernachtungsgelder ermäßigte Tagegelder (Beschäftigungstagegelder).

3. In besonders begründeten Fällen kann das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld mit Zustimmung des Finanzministeriums über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand (im Sinne des § 8 A.B. zur Verordnung über Verletzungsschädigungen vom 11. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) gilt diese Vergünstigung nicht.

4. Die Reisetage scheiden bei den vorstehenden Zeitberechnungen aus. Wird während der auswärtigen Beschäftigung eines Beamten der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen stets von neuem. Im übrigen laufen die Fristen vom Beginne der Beschäftigung an.

Für die Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die für Verreisungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder. Dabei wird für den Tag der Rückreise an den Wohnort, auch wenn er zu den teuren Städten gehört, nur das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld überhaupt nur dann gewährt, wenn der Beamte nicht in seiner eigenen Wohnung übernachten konnte.

5. Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, ändern an der Umwandlung der Aufwandsentschädigung in Beschäftigungstagegelder nichts. Auch kann die vorgeordnete Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Regelung nach Ziffer 2 und 3 Platz greift.

6. Beamte, die für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nicht mehr das volle Tage- und Übernachtungsgeld, sondern nur Beschäftigungstagegeld beziehen, erhalten bei Dienstreisen daneben Tage- und Übernachtungsgelder. Hat der Beamte auf der Dienstreise in der eigenen Wohnung am dienstlichen Wohnsitz übernachtet, so erhält er kein Übernachtungsgeld.

Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, werden zwei Drittel des Beschäftigungstagegeldes auf die für die Dienstreise zustehenden Tagegelder angerechnet.

7. Den außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigten Beamten sind während eines Urlaubs im Falle der Rückkehr an den Beschäftigungsort zu gewähren:

- a. für die ersten 3 Tage die Beschäftigungstagegelder und
- b. für die weitere Urlaubszeit die für die Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort erwachsenen tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Den verheirateten Beamten und den unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand im Sinne des § 8 A. B. zur Verordnung über Versetzungsentschädigungen vom 11. April 1924 können, wenn sie aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund verhindert sind, nach Antritt des Urlaubs den Beschäftigungsort zu verlassen, die Beschäftigungstagegelder während des Urlaubs oder während eines Teiles desselben weitergewährt werden.

§ 8 a.

1. Beamte, die sich — abgesehen von Fällen des § 8 — sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Ort aufhalten, erhalten, falls die auswärtige Tätigkeit nicht länger als 14 Tage dauert, für die ganze Dauer dieser Tätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder nach § 3 der Verordnung und § 7 der Ausführungsbestimmungen hierzu.

2. Dauert die auswärtige Tätigkeit länger als 14 Tage, so sind die Beamten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 8 Ziffer 2—5 abzufinden.

V.

In § 8 b Ziffer 1 ist im ersten Satz zwischen den Worten „erhalten anstelle“ einzufügen: „bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit“.

Am Schlusse ist als weiterer Satz fortzufahren: „§ 8 Ziffer 5 findet sinngemäß Anwendung.“

VI.

§ 9 Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die regelmäßig Dienstreisen in größerer Zahl innerhalb eines bestimmten Amts-(Dienst-)bezirks oder sonst nach der Art ihrer Dienstaufgabe häufig auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen haben, erhalten, falls sie nicht durch einen Pauschbetrag allgemein abgefunden werden, ein Bezirkstage- und Übernachtungsgeld in Höhe von 80 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung für nicht teure Orte. Bei einer länger als 14 Tage dauernden auswärtigen Tätigkeit am gleichen Ort finden die Bestimmungen in §§ 8 a und 8 b sinngemäß Anwendung.“

VII.
Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1925.)

Die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) wird verordnet, was folgt:

1. § 7 der Verordnung vom 2. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) wird aufgehoben.

2. Diese Verordnung wird unter der Überschrift

III. Gebührenordnung für das Landeschiedsgericht.

durch die folgenden weiteren Bestimmungen ergänzt:

§ 7.

Für jede Entscheidung des Landeschiedsgerichts wird eine in die Staatskasse fließende Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Entscheidung betroffenen Personen, des Vermögenswertes der aus der umstrittenen Besoldungsvorschrift folgenden Leistungen und der dem Landeschiedsgericht verursachten Mühewaltung nach billigem Ermessen festzusetzen.

Neben der Gebühr werden an baren Auslagen nur die Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten) der nicht ständigen Beisitzer des Landeschiedsgerichts und die von dem Landeschiedsgericht erstatteten Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten) des Vertreters der Streitteile zur Erstattung berechnet.

§ 8.

Die Gebühr beträgt, wenn die Entscheidung erfolgt:

- a. bei voller Besetzung des Landeschiedsgerichts (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) 40—400 *RM.*,
- b. bei Besetzung des Landeschiedsgerichts mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern (§ 3 a des Gesetzes) 25—150 *RM.*

Soweit einer Entscheidung des Landeschiedsgerichts in der vollen Besetzung nach § 2 des Gesetzes eine

Entscheidung in der Befugung nach § 3a Satz 1 vorhergegangen ist, wird nur die Gebühr nach Absatz 1 unter a. berechnet.

Wird das Verfahren auf andere Weise als durch Entscheidung beendet, so wird keine Gebühr erhoben. Die baren Auslagen (§ 7 Absatz 3) sind in solchen Fällen von dem Streitteile zu erstatten, der den Einspruch oder den Antrag auf Entscheidung durch das Landeschiedsgericht zurückzieht, soweit nicht von den Streitteilen etwas anderes vereinbart ist.

§ 9.

Der Vorsitzende des Landeschiedsgerichts ist ermächtigt, bei Unvermögen des Zahlungspflichtigen die Gebühr ganz oder teilweise niederzuschlagen.

§ 10.

Soweit die Gebühren und Auslagen vom Reiche oder Lande zu tragen sind, werden sie nicht erhoben.

§ 11.

Über die Tragung und Verteilung der Kosten entscheidet das Landeschiedsgericht nach billigem Ermessen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen setzt der Vorsitzende fest; gegen den Ansatz ist eine Erinnerung an das Landeschiedsgericht zulässig (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 12.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. August 1925 in Kraft und gilt gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes auch für bereits anhängige Verfahren.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Leers

Verordnung.

(Vom 2. Oktober 1925.)

Die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (Reichsgesetzblatt I

Seite 51) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Staatsministeriums, bestimmt, was folgt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Reichsverordnung ist die Wasser- und Straßenbaudirektion, Behörde im Sinne der §§ 2 und 5 sind die Wasser- und Straßenbauämter.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
Kemmerle

Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1925.)

Lachsfischerei.

Der § 36 Absatz 2 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 in der Fassung der Verordnung vom 1. Februar 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Anwendung der Garnfalle zum Lachsfang im Rhein und seinen Zuflüssen ist nur in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 10. Januar gestattet. Die dabei vor dem Beginn der Lachsfischonzeit (11. November) gefangenen, aber noch unreifen weiblichen Lachse müssen zum Zwecke der künstlichen Fischzucht bis zum Eintritt der Laichreise aufbewahrt werden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Leers

Berichtigung.

§ 4 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September 1925 über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213 — muß richtig heißen:

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind bei **der Mitteilung** der Anmeldung auf die Einspruchsfrist des § 16 des Aufwertungsgesetzes hinzuweisen.